

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 11 Aufhebung der Wahlordnung für die Wahl eines Integrationsrates der Stadt Leichlingen gemäß § 27 der GO NRW - WahIO Integrationsrat vom 06.03.2014
- 12 neue Wahlordnung für die Wahl eines Integrationsrates der Stadt Leichlingen gemäß § 27 der GO NRW - WahIO Integrationsrat vom 08.05.2025
- 13 Öffentliche Bekanntmachung über den Wahltag zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates
- 14 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Leichlingen am 14.09.2025

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

11

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung der Wahlordnung für die Wahl eines Integrationsrates der Stadt Leichlingen gemäß § 27 der GO NRW - WahIO Integrationsrat vom 06.03.2014

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Blütenstadt Leichlingen in seiner Sitzung am 08.05.2025 die Wahlordnung für die Wahl eines Integrationsrates der Stadt Leichlingen gemäß § 27 der GO NRW - WahIO Integrationsrat vom 06.03.2014 aufgehoben hat.

Leichlingen, den 08.05.2025

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

12

**WAHLORDNUNG
FÜR DIE WAHL EINES INTEGRATIONS-RATES
GEM. § 27 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-
WESTFALEN - WahIO Integrationsrat
vom 08.05.2025**

Allgemeine Grundsätze

Für die Wahl gelten § 27 Gemeindeordnung (GO NRW) sowie die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

1. Wahlgane und Wahlbehörden

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Das Gebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist das Stadtgebiet Leichlingen. Das Wahlgebiet wird analog zur Wahlgebietseinteilung für die Kommunalwahlen in 16 Stimmbezirke eingeteilt sowie die entsprechenden Wahllokale zugewiesen.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrates ergibt sich aus der Hauptsatzung.

§ 2 Wahlgane

Wahlgane sind

- der/die Hauptverwaltungsbeamte als Wahlleitung,
- die jeweilige Vertretung im Amt als stellvertretende Wahlleitung,
- der Wahlausschuss,

- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen sowie der Briefwahlvorstand. Aufgrund der Zahl der Wahlberechtigten sind diese beiden Aufgaben von einem gemeinsamen Wahlvorstand auszuüben.

§ 3 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 8). Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 14). Er entscheidet in öffentlicher Sitzung.
3. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer*innen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

§ 4 Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in und drei bis sechs Beisitzer*innen. Die Wahlleitung beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes; er kann darüber hinaus Wahlhelfer*innen berufen. Der/die Wahlvorsteher*in bestimmt aus dem Kreis der Beisitzer*innen die Schriftführung. Diese*r kann mehrere Schriftführer*innen bestellen.
2. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorsteher*in den Ausschlag.
3. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
4. Während der Wahlhandlung müssen mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der/die Wahlvorsteher*in oder die Stellvertretung und die Schriftführung oder die Stellvertretung.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
2. die Asylbewerber sind,
3. Deutsche, die nicht von § 5 der Wahlordnung erfasst sind.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 5 der Wahlordnung sowie alle Bürger*innen der Stadt Leichlingen. Die Ausschlusstatbestände des § 13 KWahlG finden Anwendung.

3. Wahlvorschläge, Wahlvorbereitung

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Die Wahlleitung fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber*in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Als Wahlbewerber*in kann jede Person nach § 7 der Wahlordnung benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
3. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass die Gruppe einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und die Aufstellung der Bewerber*innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
4. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Wahlbewerber*in enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber*innen wird vom Einreicher festgelegt.
5. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des/der ersten Bewerber*in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
6. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Tausend, höchstens jedoch von 20 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede*r Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlags durch einen wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
7. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

8. Für die Wahlvorschläge, die Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag, den Nachweis zu Abs. 3 und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereit hält.
9. Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung (Amt 33 - Wahlen) eingereicht werden. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor (§ 3); der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge; für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.
10. Der Wahlvorschlag ist in Block- und Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 9 Ungültige Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
 - a) sie nicht rechtzeitig bei der Wahlleitung eingereicht worden sind,
 - b) sie nicht auf den von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formblättern erfolgt sind,
 - c) sie nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet worden sind,
 - d) sie nicht wählbare Personen vorschlagen,
 - e) sie nicht die für die Wahlvorschläge und die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind oder
 - f) die Zustimmung der Bewerber/innen zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.
2. In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe d, e und f ist der Wahlvorschlag bezüglich derjenigen Bewerber/innen ungültig, auf die sich der jeweilige Mangel bezieht.
3. Enthalten die Wahlvorschläge Mängel, so sind diese nach Aufforderung durch die Wahlleitung von der Vertrauensperson zu beseitigen.

§ 10 Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

Die Wahlvorschläge werden durch die Wahlleitung auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge eingetragen, wie die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen bei der Wahlleitung eingegangen sind.

§ 11 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tage vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Wahlleitung Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.
6. Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Wahlleitung endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
7. Personen, die das Gebiet der Stadt Leichlingen verlassen (Abmeldung), werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

4. Durchführung der Wahl

§ 12 Wahltag

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 13 Wahlhandlung

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat sich der/die Wahlberechtigte gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

§ 14 Briefwahl

1. Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person der Wahlleitung in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren Wahlschein und
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden dem gemeinsamen Wahlvorstand zur Zulassung und Auszählung zugeleitet.

2. Für den Wahlscheinantrag und das Briefwahlverfahren gelten die Vorschriften des KWahlG entsprechend.

§ 15 Wahlniederschrift

1. Über die Wahlhandlung und die Stimmzählung wird von der Schriftführung eine Wahlniederschrift gefertigt.
2. Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

5. Feststellung und Errechnung des Wahlergebnisses

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleitung unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Quotenverfahren mit prozentualem Rest fest. Er ist dabei an die Entscheidung des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehrere Sitze als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Zahlenbruchteile entscheidet das von der Wahlleitung in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

2. Die Wahlleitung macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber*innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen.
3. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 17 Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
2. Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürger*innen der Stadt Leichlingen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 18 Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

6. Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Wahlordnung tritt in dieser aktualisierten Fassung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

42799 Leichlingen (Rheinland), den 08.05.2025

gez. Frank Steffes

Bürgermeister

Anlage zur WahlO Integrationsrat

TERMINKALENDER

für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines Integrationsrates

Termin (Zeitpunkt vor der Wahl)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle Wahlordnung
16. Tag vor der Wahl	Zeitpunkt, von dem an die Wahlberechtigten ihre Wohnung, ggfls. ihre Hauptwohnung im Wahlgebiet haben müssen	§ 27 Abs. 3 Nr. 3 GO NRW
möglichst bald	<p>Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses durch die Vertretung des Wahlgebietes und (vereinfachte) Bekanntmachung der Namen durch den Wahlleiter</p> <p>Bildung der Stimmbezirke durch den Wahlleiter</p> <p>Bestimmung der Wahlräume durch den Wahlleiter</p> <p>Berufung</p> <p>a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter</p> <p>b) der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Wahlleiter oder in dessen Auftrag durch den Wahlvorsteher</p> <p>Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (öffentl. Bekanntmachung)</p>	<p>§ 2 Abs. 3 KWahlG</p> <p>§ 5 Abs. 1 KWahlG</p> <p>§ 2 Abs. 4 KWahlG</p> <p>§ 8 Nr. 1 WahlO</p>
42. Tag vor der Wahl	Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis	§ 11 WahlO
69. Tag vor der Wahl, bis 18.00 Uhr	Letzter Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 8 Nr. 9 WahlO
spätestens 9. Tag vor der Wahl	Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen	§ 3 Nr. 2 WahlO
sofort nach Zulassung	Bekanntmachung der Wahlvorschläge	§ 8 Nr. 9 WahlO
bis zum 21. Tag vor der Wahl	Zustellung der Wahlbenachrichtigungen	§ 11 Nr. 2 WahlO

bis zum 21. Tag vor der Wahl	Öffentliche Bekanntmachung, Termin und Ort der Auslegung des Wählerverzeichnisses	§ 11 Nr. 4 WahIO
20. Tag vor der Wahl bis 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr	Ausstellung von Wahlscheinen und Übersendung von Briefwahlunterlagen	§ 14 WahIO, § 26 KWahIG
20. bis 16. Tag vor der Wahl	Auslegung der Wählerverzeichnisse Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 11 Nr. 4 WahIO
2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr	Abschluss des Wählerverzeichnisses	
Wahltag	Wahltag, Wahlzeit 8.00 bis 18.00 Uhr	§ 12 WahIO
nach der Wahl	Überprüfung der Wahlniederschriften, Vorbereitung und Feststellung des Wahlergebnisses Feststellung des endgültigen Ergebnisses durch den Wahlausschuss Benachrichtigung der gewählten Bewerber durch den Wahlleiter Veröffentlichung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter	§§ 16, 17 WahIO § 34 Abs. 1 KWahIG § 35 Abs. 1 KWahIG § 35 Abs. 2 KWahIG

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Wahlordnung mit dem Ratsbeschluss vom 08.05.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Wahlordnung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Wahlordnung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 09.05.2025

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

13

Öffentliche Bekanntmachung über den Wahltag zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates

Gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen ebenfalls in der derzeit gültigen Fassung wird der Integrationsrat der Stadt Leichlingen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode des Rates am Tag der Kommunalwahl, also am 14. September 2025, gewählt.

Die Einteilung des Wahlgebietes ist bereits im Amtsblatt des Jahrgangs 34 Nr. 25 vom 14.10.2024 bekannt gemacht worden.

42799 Leichlingen (Rheinland), den 09.05.2025

gez. Der Wahlleiter
Thomas Knabbe

Stadt Leichlingen (Rheinland)
Der Wahlleiter

14

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Leichlingen am 14.09.2025

Gemäß § 8 der Wahlordnung für die Wahl eines Integrationsrats der Stadt Leichlingen fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14.09.2025 stattfindende Wahl des Integrationsrates der Stadt Leichlingen auf.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/ Bürgerinnen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/ Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/ Wahlbewerberin kann jeder/ jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/ jede Bürgerin der Stadt Leichlingen benannt werden, sofern er/ sie seine/ ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/ Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/ Stellvertreterinnen benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die über das Wahlamt der Stadt Leichlingen zu erhalten sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 5 der o.g. Wahlordnung sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Leichlingen, die

- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates sind spätestens bis zum

07. Juli 2025 - 18.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Leichlingen (Amt 33-Wahlen) einzureichen.

Sie erreichen das Wahlamt montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, telefonisch unter 02175/992-456, per E-Mail unter

wahlamt@leichlingen.de oder Ann-Kristin Gröne persönlich im Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 016, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Datum und Uhrzeit werden noch öffentlich bekanntgemacht.

42799 Leichlingen (Rheinland), den 09.05.2025

gez. Thomas Knabbe
Wahlleiter